

**REGLEMENT
über die Förderung des Sports (Sportreglement)**

(vom 14. August 2007¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 20. September 2006 über die Förderung des Sports (Sportverordnung)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Anforderungen an Organisationen

¹ Private Sportverbände und Sportvereine sowie andere Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, können Beiträge nach diesem Reglement erhalten, wenn sie:

- a) über eine klare Rechtsstruktur verfügen;
- b) dem entsprechenden schweizerischen Dachverband angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion;
- c) ihre sportlichen Aktivitäten am Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung ausrichten;
- d) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Reglement erfüllen.

² Keine Beiträge nach diesem Reglement erhalten Organisationen, die touristisch oder kommerziell ausgerichtet sind. Ausgenommen davon sind Beiträge an nicht kommerziell genutzte Infrastrukturanlagen, die weitgehend dem Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung entsprechen.

¹ AB vom 31. August 2007

² RB 10.4111

10.4113

2. Kapitel: **SPORTFÖRDERUNG**

1. Abschnitt: **Jugendförderung**

Artikel 2 Kindersport a) Begriff

¹ Kindersport entwickelt die feinmotorischen und koordinativen Fähigkeiten und berücksichtigt die entwicklungspsychologischen Fähigkeiten der Kinder.

² Kindersport wird in der Regel polysportiv oder Sportarten übergreifend angeboten.

Artikel 3 b) Beiträge

¹ Beiträge an den Kindersport werden gewährt, wenn:

- a) das Sportprogramm von der Abteilung Sport genehmigt ist;
- b) die Leiterinnen und Leiter über eine besondere, auf die Altersstufe und das Programm ausgerichtete Aus- oder Weiterbildung verfügen;
- c) das Sportprogramm mindestens eine Aktivität pro Woche während mindestens 15 Wochen umfasst. Begründete Unterbrüche sind zulässig;
- d) die Weisungen des Bundes über "Jugend+Sport" eingehalten werden.

² Die einzelne Organisation wird jährlich höchstens für ein Sportprogramm mit Beiträgen unterstützt.

³ Die Höhe der Beiträge und deren Auszahlung richten sich nach den Ansätzen und Weisungen über "Jugend+Sport".

Artikel 4 Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe

Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe nach Artikel 8 der Sportverordnung werden ausgerichtet, wenn die Abteilung für Sport als Organisatorin oder Mitorganisatorin auftritt.

Artikel 5 Beiträge an Organisationen

¹ Organisationen, die sich der Jugendförderung widmen und Aktivitäten im Bereich "Jugend+Sport" oder Kindersport ausweisen, erhalten pro teilnehmende Person im Alter zwischen Beginn der Schulpflicht und erfülltem 20. Lebensjahr pro Jahr folgende Beiträge:

- | | |
|---|------------|
| a) Kategorie 1 | 40 Franken |
| b) Kategorie 2 | 30 Franken |
| c) Kategorie 3 | 20 Franken |
| d) Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht und Blauring | 5 Franken |

² Die Einstufung in die Kategorien nach Absatz 1 erfolgt anhand eines Punktesystems, das insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Trainingsdauer, Trainingsintensität, Kostenaufwand für Lizenzen und Meisterschaftsbetrieb. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das Punktesystem.

2. Abschnitt: **Nachwuchsförderung**

Artikel 6 Kostenbeteiligung der Gemeinden

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler während der obligatorischen Schulzeit im Rahmen einer Schulgeldvereinbarung nach Artikel 12 der Sportverordnung eine ausserkantonale Schule, hat sich die Wohnsitzgemeinde im Umfang von 20 Prozent an den Kosten des Schulgeldbeitrags, mindestens jedoch in der Höhe des Pauschalbeitrags nach Artikel 3 Absatz 1 der Schulischen Beitragsverordnung³, zu beteiligen.

Artikel 7 Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung

¹ Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern werden ausgerichtet, wenn sich gemäss Berechnung nach der Stipendiengesetzgebung ein entsprechender Bedarf ergibt.

² Unabhängig von Beiträgen nach Absatz 1, erhalten alle Urner Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die im Besitz einer Swiss Olympic-Talent-Card sind, auf Gesuch hin einen jährlichen Beitrag von 1 000 Franken (Regionalkader) bzw. 1 500 Franken (Nationalkader).

3. Abschnitt: **Erwachsenensport**

Artikel 8 Begriff

Erwachsenensport umfasst alle sportlichen Aktivitäten von Personen im Alter von über 20 Jahren, auch jene des Bereichs Sport von Seniorinnen und Senioren (Aktiv 50 plus).

Artikel 9 Beiträge

¹ Private Organisationen, die sich der Sportförderung von Erwachsenen widmen und bei denen mit dem entsprechenden Verband keine Leistungsvereinbarung nach Artikel 15 besteht, erhalten pro lizenziertes Aktivmitglied im Alter von über 20 Jahren pro Jahr einen Pauschalbeitrag. Dieser wird von der Bildungs- und Kulturdirektion festgelegt.

³ RB 10.1222

10.4113

² Private Organisationen, die ein breites Sportprogramm für Seniorinnen und Senioren anbieten, wie etwa die Pro Senectute, erhalten einen aktivitätsbezogenen Beitrag. Dazu schliesst die Bildungs- und Kulturdirektion mit den entsprechenden privaten Organisationen Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarung regelt die Art der Leistung und deren Abgeltung.

4. Abschnitt: **Weitere Fördermassnahmen**

Artikel 10 Beiträge an die Ausbildungskosten der Leitungspersonen

¹ An die Ausbildungskosten von Personen, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, werden höchstens folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) pro Halbtage 50 Franken
- b) pro Woche 400 Franken

² Ein Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Ausbildung in direktem Zusammenhang mit der Funktion der Person steht und einen Bezug zur entsprechenden Sportart aufweist. Der Beitrag wird der Organisation ausgerichtet, bei der die betreffende Person Mitglied ist.

³ Die von der Abteilung Sport organisierten Seniorensportaus- und Weiterbildungskurse werden vom Kanton mitfinanziert.

Artikel 11 Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen a) Grundsatz

¹ Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen werden gewährt, wenn die Anlage hauptsächlich dem Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dient.

² Die Beitragshöhe richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien: regionale Ausrichtung, Funktionalität, Einhaltung der massgebenden Vorschriften, nachhaltiges Energiekonzept, kostengünstige Bauweise und Verfügbarkeit.

³ An die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen werden 10 bis 20 Prozent der Bruttobausumme sowie zwei Franken für jede ausgewiesene Frondienststunde ausgerichtet.

⁴ Nicht beitragsberechtigt sind Sportanlagen, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags bereitzustellen sind, vorwiegend kommerziellen Zwecken dienen oder aus Überlegungen des Umweltschutzes abzulehnen sind.

⁵ Gesuche um Beiträge sind vor Baubeginn einzureichen. Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist, dass die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit der Investition ausgewiesen sind.

Artikel 12 b) zinslose Darlehen

¹ Zinslose Darlehen können an Organisationen für Neubauten, für die Sanierung von Sportanlagen oder für Anschaffungen, die dem Sport dienen, gewährt werden.

² Der Darlehensanteil kann bis zu 40 Prozent der Restkosten betragen, höchstens jedoch 100 000 Franken.

³ Organisationen, die für dasselbe Vorhaben Darlehen des Bundes auslösen können, erhalten kein Darlehen nach dieser Bestimmung.

⁴ Die Rückzahlung wird in einem besonderen Darlehensvertrag geregelt.

Artikel 13 Beiträge an Unterhalt und Miete von Sportanlagen

¹ Entstehen privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, Kosten durch den Unterhalt von eigenen Sportanlagen, werden ihnen Pauschalbeiträge ausgerichtet.

² Entstehen privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, überdurchschnittlich hohe Kosten durch die Miete von Sportanlagen, können ihnen Beiträge bis höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Mietkosten gewährt werden.

³ Organisationen, die Sportanlagen unterhalten, die vornehmlich dem Breitensport dienen, wie VITA-Parcours und Langlaufloipen, erhalten Pauschalbeiträge.

Artikel 14 Beiträge an die Anschaffung von Sportgeräten

¹ An die Anschaffung von Sportgeräten von privaten Organisationen, die direkt der Ausübung der entsprechenden Sportart dienen, wird ein Beitrag von 40 Prozent geleistet.

² Ausgeschlossen sind Beiträge an die Anschaffung von persönlichen und privaten Ausrüstungsgegenständen, wie Bikes und Strassenvelos, Rackets, Skis, Snowboards und persönlichen Waffen sowie Beiträge an persönliche Spielgeräte aller Art.

³ An Sportgeräte, die von Gemeinden angeschafft werden, wird ein Beitrag von 40 Prozent ausgerichtet, wenn diese Geräte dem Vereinssport oder ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 15 Beiträge an Sportverbände

Die Urner Sportverbände erhalten einen aktivitätsbezogenen Beitrag. Dazu schliesst die Bildungs- und Kulturdirektion mit den entsprechenden Sportverbänden Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarung regelt die Art der Leistung und deren Abgeltung.

10.4113

Artikel 16 Beiträge an Sportanlässe

¹ An Organisationen, die kantonale, regionale, nationale oder internationale Sportanlässe im Kanton Uri durchführen, können Pauschalbeiträge von 300 bis 3 000 Franken geleistet werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem Punktesystem, das die Dauer des Sportanlasses, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie dessen Bedeutung (kantonal, regional, national, international) berücksichtigt. In besonderen Fällen können höhere Beiträge gewährt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das Punktesystem.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn bereits ein Beitrag nach Artikel 4 gewährt wird oder wenn es sich um Veranstaltungen des ordentlichen Meisterschaftsbetriebs oder Sportanlässe handelt, bei denen der vereinsinterne Charakter überwiegt.

5. Abschnitt: **Sport von Menschen mit einer Behinderung**

Artikel 17

¹ Sportliche Aktivitäten von Menschen mit einer Behinderung werden nach diesem Reglement unterstützt.

² Soweit das notwendig ist, um die sportlichen Aktivitäten dieser Personengruppe angemessen zu unterstützen, können der Regierungsrat und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Bildungs- und Kulturdirektion, von den Bestimmungen nach diesem Reglement abweichen.

3. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 18 Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen

¹ Beiträge an Organisationen nach Artikel 5, 9, 10, 13, 14 und 15 werden einmal jährlich auf entsprechendes Gesuch hin ausbezahlt. Die Abteilung Sport stellt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung, prüft die Eingaben und stellt der Bildungs- und Kulturdirektion den Antrag.

² Gesuche nach Artikel 7, 11, 12 und 16 können im Einzelfall bei der Abteilung Sport eingereicht werden. Gesuche sind in der Regel einzureichen, bevor die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden.

³ Für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden keine Beiträge ausgerichtet. Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert.

Artikel 19 Vollzug

¹ Beiträge, deren Höhe sich eindeutig aus diesem Reglement ergibt, verfügt die Bildungs- und Kulturdirektion.

² Beiträge, bei denen nach diesem Reglement ein Ermessensspielraum besteht, verfügt bis zu einem Betrag von 10 000 Franken die Bildungs- und Kulturdirektion, darüber der Regierungsrat.

Artikel 20 Rechtsanspruch und finanzieller Rahmen

¹ Auf Beiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch, sofern sich ein solcher nicht aus der Sportverordnung ergibt.

² Beiträge nach diesem Reglement werden nur im Rahmen der bewilligten Kredite oder im Rahmen der finanziellen Mittel geleistet, die dem Sportfonds zur Verfügung stehen.

4. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 21 Aufgaben der Sportkommission

¹ Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs- und Kulturdirektion und die Abteilung Sport in allen Fragen des Sports und der Sportförderung.

² Zudem hat sie:

- a) der Bildungs- und Kulturdirektion Anträge für die Gewährung von Beiträgen zu unterbreiten;
- b) periodisch Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern zu organisieren.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. August 1986 über die Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile wird aufgehoben.

Artikel Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber